

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

56 (11.12.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1854.

Nro. 24,673.

Die Regulirung der Bestellungsbezirke betreffend.

Zu dem Bestellungsbezirk der Postexpedition Oberlauchringen gehören außer den in der allgemeinen Liste der Bestimmungsorte schon aufgeführten Orten auch die inzwischen neu entstandenen Orte Berchenhof, Bohlhof, Eichhalden, Gutterhof, Gefällhof, Geisern, Haslehof, Hauakerhof, Mettlehof, Rohrhof, Rohrenhof, Sandhof, Schloßberghof und Steinbächlehof, welche demnach in der bemerkten allgemeinen Liste, sowie in den Speziallisten nachzutragen sind.

Außerdem sind die dem Bestellungsbezirk von Oberlauchringen angehörigen nicht richtig bezeichneten Orte

Bogelsang in Vogelhof,
Schloßhof in Schloßhöfe,
Alberhof in Alkerhof,
Thurmhof in Thurnenhof

abzuändern.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten zur Nachachtung anmit angewiesen.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r .

vdt. Reim.

Nro. 24,683.

Die Postsendungen im Dienstverkehr zwischen den Großherzoglichen Amtsrevisoraten und den Districtsnotaren betreffend.

Zwischen den Großherzoglichen Amtsrevisoraten und den Districtsnotaren findet sehr

oft ein dienstlicher Verkehr statt, welcher reine Staatsangelegenheiten betrifft und dessen Porto daher unmittelbar einer Staatskasse zur Last fallen würde.

Als Staatsdienstsachen sind jene Versendungen zwischen den Amtsrevisoraten und den Notaren zu behandeln, welche sowohl die Verwaltung des Dienstes im Allgemeinen als auch die dienstpolizeiliche Aufsicht des Amtsrevisors über die Notare betreffen.

In erster Beziehung gehören hierzu:

Die Mittheilungen über Bestimmungen des Umfangs der Notariatsdistricte, über Ernennung der Notare, Anweisung ihres Wohnsitzes, Regulirung ihres Gehaltes, ihre Versetzung; Gesuche der Notare um Dienstaushilfe; Ein- und Rücksendung der Gebührentagebücher; Aufträge zur Erledigung der Revisionsbemerkungen.

In letzterer Beziehung sind dahin zu rechnen: alle dienstpolizeilichen Verfügungen, namentlich Erinnerungen an Erledigung widerrechtlich verzögerter Geschäfte, Erinnerungen und Verweise wegen sonstiger Dienstwidrigkeiten u. s. w.

Derartige dienstliche Sendungen sind auf der Brief- und Fahrpost frei zu befördern. — Von den betreffenden Beamten ist zu erwarten, daß sie diese Portofreiheit für die erwähnten Sendungen nicht zur tarifreien Beförderung von Privatangelegenheiten und Parthiesachen mißbrauchen werden.

Bezüglich der letzteren bleiben die diesseitigen Verordnungen vom 13. September 1845 Nro. 11,838 (Verordnungsblatt Nro. XXII. pag. 130) und vom 15. Mai 1852 Nro. 7551 (Verordnungsblatt Nro. XIV. pag. 56) fortwährend in Kraft.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 24,688.

Die Herstellung einer zweiten Telegraphenverbindung Großbritanniens mit Irland betreffend.

Nach einer Mittheilung der Hauptdirection der niederländischen Staatstelegraphen ist eine zweite Verbindung Großbritanniens mit Irland mittelst der von Seite der englischen „Electric and International Telegraph Compagnies“ ausgeführten unterseeischen Telegraphenleitung zwischen Holyhead und Howth hergestellt worden.

Die Station Dublin ist hinsichtlich der Tarifrung und weitem Behandlung der Depeschen mit den Stationen Englands und Schottlands gleichgestellt.

Für die Beförderung von Dublin nach den übrigen irländischen Stationen gelten folgende Bestimmungen:

Eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten kostet:

nach Mullingar	36 fr.
„ Newry	54 fr.
„ Thurles	1 fl. 12 fr.
„ Athenry, Athlone, Ballinasloe, Belfast, Cork, Galway, Killarney, Oranmore und Queenstown	1 fl. 30 fr.

Für je 10 Worte mehr ist die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche zu entrichten. Außerdem wird für jede Depesche ohne Rücksicht auf die Entfernung ein Bestellgeld von 18 fr. vom Aufgeber erhoben.

Die Adresse wird bei der Zählung der Worte nicht mitgerechnet. Jede Ziffer wird als ein Wort gezählt.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Nro. 24,859 — 60.

Schluß und Eröffnung neuer Telegraphenstationen betreffend.

Das Kaiserlich Königlich Staatstelegraphenamnt in Adelsberg wird mit dem 10. d. M. aufgehoben; dasselbe ist demnach in dem mit Verfügung vom 4. Juli d. J. Nro. 13,697 (Verordnungsblatt Nro. XXVIII. pag. 165) veröffentlichten Tarife zu streichen.

In Frankreich sind die Stationen Aurillac und Thionville eröffnet worden und liegen für die verschiedenen französischen Grenztaxpunkte in den nachstehenden Zonen:

	Französisch-belgische Grenze.	Französisch-preussische Grenze.	Französisch-bayerische Grenze.	Französisch-bairische Grenze.	Französisch-schweizerische Grenze.	Französisch-sardinische Grenze.
Aurillac	5	5	5	5	4	3
Thionville	3	1	2	2	3	4

In dem mittelst Verfügung vom 14. Juli d. J. Nro. 14,246 (Verordnungsblatt Nro. XXIX. pag. 167) hinausgegebenen Tarife ist das Sternchen bei der Station Aurillac (5te Zone) zu streichen und die Station Thionville unter der 2ten Zone einzusetzen.

Die Königlich preussische Telegraphenstation Gumbinen (s. die Verfügung vom 8. v. M. Nro. 22,902, Verordnungsblatt Nro. LII. pag. 291) liegt von der französisch-belgischen Grenze in der 9ten, von der französisch-preussischen, bayerischen und badischen Grenze in der 7ten, von der französisch-schweizerischen Grenze in der 8ten und von der französisch-sardinischen Grenze in der 11ten Zone.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Reim.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Widerrufliche Anstellungen.

Die Postcondukteure Joh. Bapt. Eisele von Kenzingen und Jac. Andr. Holdermann von Constanz sind zu Bureaudienern bei der Post, und Postbüreaudiener Jac. Hauser von Grözingen ist zum Postcondukteur ernannt worden.